



## Zustimmung und Bestätigung Sorgeberechtigter

### 1. Selbstverständnis des Anbieters

Der Anbieter ... sieht sich im gesellschaftlichen Doppelauftrag „Pädagogik und Aufsicht“ in der Verantwortung, zwischen pädagogischen Grenzsetzungen (Ziffer 1.1) und Maßnahmen der Gefahrenabwehr (Ziffer 1.2) zu unterscheiden. Er ist der Überzeugung, dass erfolgversprechendes pädagogisches Verhalten, Maßnahmen der Gefahrenabwehr entgegen wirkt, vielleicht sogar verhindert.

**1.1 Aktive pädagogische Grenzsetzungen** wie „aus dem Raum schieben“, „in die Tür Stellen“ oder „Wegnahme von Gegenständen“ werden nur angewendet, wenn sie nachvollziehbar geeignet sind, ein pädagogisches Ziel der Eigenverantwortlichkeit oder der Gemeinschaftsfähigkeit zu erreichen, d.h. pädagogisch begründbar sind. Sie werden erst dann in Betracht gezogen, wenn persönliche Zuwendung und verbale pädagogische Grenzsetzung keinen Erfolg versprechen bzw. bereits ohne pädagogische Wirkung geblieben sind: als letzte Möglichkeit, um ein pädagogisches Ziel zu verfolgen. Selbstverständlich sind Straftatbestände wie Körperverletzung oder Beleidigung ausgeschlossen.

**1.2 Maßnahmen der Gefahrenabwehr** resultieren aus der Aufsichtspflicht des Anbieters, sofern vom Kind/ Jugendlichen eine akute Selbst- oder Fremdgefährdung ausgeht und pädagogisch begründbare Reaktionen aus Zeit- oder sonstigen Gründen auszuschließen sind. Auch wird jeweils so reagiert, wie dies vom Kind/ Jugendliche/n als geringste Belastung empfunden werden kann. Wenn möglich wird versucht, Situationen der Gefahrenabwehr, die am Ende einer „Machtspirale Kind/ Jugendliche/r- PädagogIn“ stehen können, durch geeignete pädagogische Maßnahmen zu vermeiden. Sofern Maßnahmen der Gefahrenabwehr unumgänglich sind, wird die Situation pädagogisch aufgearbeitet, sobald eine Beruhigung eingetreten ist.

**1.3** Soweit pädagogische Grenzsetzungen oder Maßnahmen der Gefahrenabwehr durchgeführt werden, ist beauftragenden Eltern/ Sorgeberechtigten **Transparenz und Überprüfbarkeit gewährleistet**: bei Nachfrage wird Verhalten in schlüssiger, dem Kindeswohl verpflichteter Weise, den/m Sorgeberechtigten erläutert. Ein neutraler Beschwerdeweg ist für das Kind/ die/den Jugendliche/n geöffnet, (Bemerkung: z.B. über die [Ombudschaft NRW](#)).

### 2. Zustimmung und Bestätigung der/s Sorgeberechtigten

**Zu Ziffer 1.1:** Ich bin damit einverstanden, dass der Anbieter meinem/ unserem Erziehungsauftrag notfalls mithilfe aktiver pädagogischer Grenzsetzung entspricht.

**Zu Ziffer 1.2:** Ich akzeptiere, dass unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen vorübergehend festgehalten oder am Boden fixiert wird, sofern das Verhalten meiner/s Tochter/Sohns/ Mündels eine akute Gefahr für sich oder Andere darstellt, der nur so begegnet werden kann, d.h. nicht in anderer Weise, vor allem nicht mit pädagogischen Maßnahmen.

---

Datum/ Unterschrift Sorgeberechtigte/r